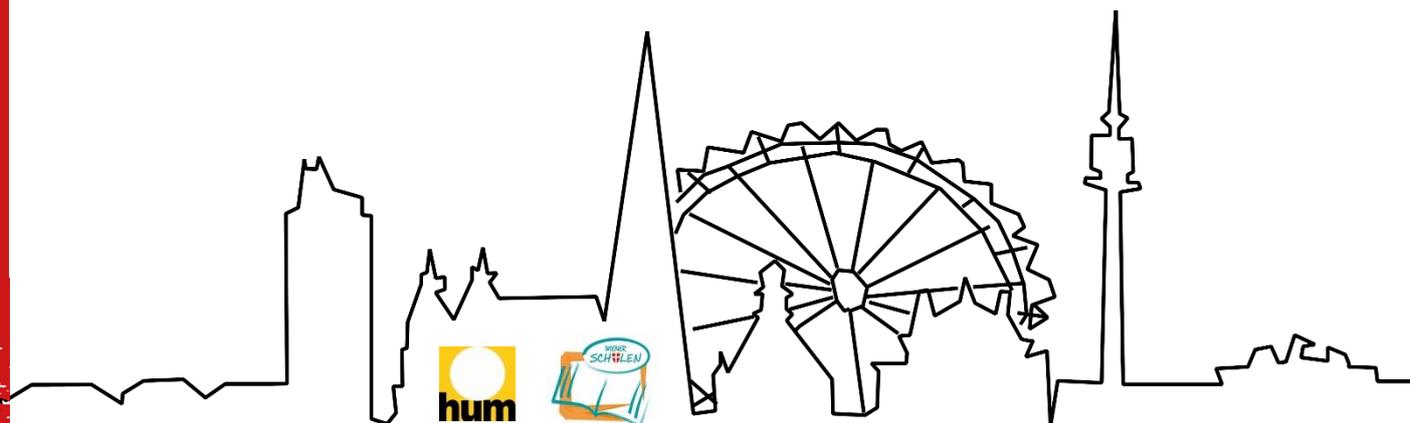




Dörfelheft

Schuljahr 2022/23

www.fs12.at



Wien, im September 2022

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

als Leiterin der Dörfelstraße darf ich Sie – auch im Namen aller Lehrkräfte – aufs Herzlichste in der Fachschule Dörfelstraße begrüßen. Es ist mir eine große Freude, dass Sie unsere Schule als Ort zum Erlangen einer praxisnahen und zukunftsorientierten Ausbildung gewählt haben.

Ziel unseres Handelns ist es, aus jungen Menschen verantwortungsvolle Persönlichkeiten zu machen, die die vielfältigen Herausforderungen des Berufslebens konstruktiv, flexibel und tolerant meistern können. Erreichen können wir dieses Ziel nur aufgrund unserer engagierten, erfahrenen Pädagogen und Pädagoginnen, welche mit Leidenschaft und Begeisterung die Potentiale der Schüler und Schülerinnen individuell fördern.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit im kommenden Schuljahr und stehe Ihnen für persönliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Dipl.-Päd. Lydia Brettl, BEd.

Inhalt

1	Schuldaten.....	4
2	Stundeneinteilung.....	4
3	Wichtige Informationen für Erziehungsberechtigte	5
4	Wegweiser Schulhaus	7
5	Informationen der Bildungsdirektion Wien	8
6	Auswirkungen von Fehlstunden auf die Leistungsbeurteilung	14
7	Informationen zum Fachpraktischen Unterricht.....	15
8	Verwarnsystem.....	17
9	Bildungsdokumentationsgesetz	18
10	Transparente Leistungsbeurteilung.....	18
11	Verhaltensvereinbarungen	19
12	Schutzmaßnahmen bei „Strahlengefahr“ durch einen Unfall in einem grenznahen Kernkraftwerk.....	24
13	Semestrierte Oberstufe (SOST).....	25
14	Individuelle Lernbegleitung	27
15	Teilweiser Entfall der Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin	28
16	Handlungsfähigkeit des/der nichtberechtigten Schülers/Schülerin (§ 68 SchUG)	28
17	Kennenlernprojekt.....	29
18	Unverbindliche Übungen - Förderunterricht.....	30
19	Peer Mediation	31
20	Vitaltraining.....	32
21	Elektronisches Klassenbuch „WebUntis“	33
22	Diagnosetest.....	34
23	T-Shirt Dörfelstraße.....	34
24	Veröffentlichung von Fotos	35
25	Verwendung von Wechseldatenträger	35
26	IT-Nutzungsvereinbarung.....	36
27	Bildungsberatung und Berufsorientierung	37
28	PUMA	38
29	Pflichtpraktikum.....	39
30	Anhang	40

1 Schuldaten

Fachschule der Stadt Wien für wirtschaftliche Berufe

Dörfelstraße 1, 1120 Wien

 <http://www.fs12.at>

Direktion

Dipl.-Päd. Lydia Brettl, BEd.

Sekretariat

 +43 1 599 16-950 35

 +43 1 599 16-950 35

 office.912419@schule.wien.gv.at

Sekretariatszeiten: 7:45 - 15:00 Uhr

Lehrerzimmer

 +43 1 599 16-950 33

 vorname.nachname@schule.wien.gv.at

Telefonische Terminvereinbarung bitte nur während der Sprechstunde

2 Stundeneinteilung

Gilt von Montag bis Freitag

Einlass in die Schule zur 1. Stunde: **7:45 Uhr**

Vormittag	0. Stunde	7:00 – 7:50	Uhr	
				10' Pause
	1. Stunde	8:00 – 8:50	Uhr	
				5' Pause
	2. Stunde	8:55 – 9:45	Uhr	
				10' Pause
	3. Stunde	9:55 – 10:45	Uhr	
				5' Pause
	4. Stunde	10:55 – 11:45	Uhr	
				5' Pause
	5. Stunde	11:50 – 12:40	Uhr	
				5' Pause
	6. Stunde	12:45 – 13:30	Uhr	
				5' Pause
Nachmittag	7. Stunde	13:35 – 14:25	Uhr	
				5' Pause
	8. Stunde	14:30 – 15:20	Uhr	
				10' Pause
	9. Stunde	15:30 – 16:20	Uhr	
				5' Pause
	10. Stunde	16:25 – 17:15	Uhr	

50 Minuten Mittagspause, wenn mehr als sechs Stunden Unterricht

3 Wichtige Informationen für Erziehungsberechtigte

3.1 Schulbesuch

Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sorgen für einen regelmäßigen Schulbesuch, pünktliches Erscheinen zum Unterricht und Kleidung für den fachspezifischen Unterricht.

Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben vom Unterricht ist lt. § 9 Schulpflichtgesetz bzw. § 45 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig bei:

- Gerechtfertigter Verhinderung (z. B. Erkrankung)
- Erlaubnis zum Fernbleiben
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (z. B. Bewegung und Sport)

Bei **Erkrankung** des/der Schülers/Schülerin:

- **Meldung am ersten Tag der Abwesenheit in der Zeit von 7:30 – 8:00 Uhr** durch
- Anruf des/der Erziehungsberechtigten im Sekretariat unter der Telefonnummer **+43 1 599 16-950 35**
- unter Angabe von Name, Klasse, Grund und wenn möglich auch Dauer der Erkrankung angeben

Entschuldigungen

Entschuldigungsformular (siehe Anhang K:) am nächsten Tag unterschrieben der/dem Klassenvorständin/Klassenvorstand abgeben

Arztbestätigung/en sind vorzulegen:

- Beim Fernbleiben vom Unterricht von mehr als drei Tagen
- Beim Fehlen vor bzw. nach dem Wochenende und vor bzw. nach Ferien oder schulautonomen Tagen

(Arztbesuche möglichst außerhalb der Unterrichtszeit!)

Erkrankung des/der Schülers/Schülerin während der Unterrichtszeit bzw. Mittagspause

- Eine Abmeldung vom weiteren Unterricht kann nur über die Direktion bzw. den/die Klassenvorstand/Klassenvorständin erfolgen. Erkrankte Schüler/innen dürfen keinesfalls alleine das Schulgebäude verlassen. Der Klassenvorstand, das Sekretariat oder die Direktion kontaktiert gegebenenfalls den/die Erziehungsberechtigten, die den/die erkrankte Schüler/in selbst abholen müssen oder eine geeignete Person dafür bevollmächtigen müssen.
- Auch eigenberechtigte Schüler/innen bedürfen einer eigenen Begleitung, wenn sie sich krankheitshalber vom laufenden Unterricht abmelden.
- Diese Regelung gilt auch für die Mittagspause. Auch in diesem Fall ist mit dem Klassenvorstand eine schriftliche Entschuldigung durch den/die Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht

Es muss ein schriftliches Ansuchen mind. zwei Wochen vorher abgegeben werden:

- für einen Tag beim Klassenvorstand
- für einen längeren Zeitraum in der Direktion

Eine Verlängerung der Ferien (z. B. verfrühter Urlaubsantritt verspätete Rückkehr, Verlängerung eines Wochenendes) wird von der Direktion insbesondere bei Pflichtschüler/innen **grundsätzlich nicht gewährt!**

3.2 Allfälliges

Schulbesuchsbestätigungen:

Für die Ausstellung ist ein **schriftlicher Antrag**; mit Formular **einen Tag vorher im Sekretariat einzureichen**.

Unentschuldigte Fehlstunden:

Entschuldigungen, die dem Klassenvorstand mehr als eine Woche nach Wiedererscheinen in der Schule noch nicht vorgelegt wurden, werden nicht mehr angenommen, **d. h. das Fehlen ist unentschuldigt!**

Unentschuldigte Fehlstunden/häufiges unbegründetes Zuspätkommen führen zu entsprechenden Konsequenzen bezüglich der Beurteilung des Verhaltens in der Schule¹.

Erziehungsberechtigte auf Urlaub:

Wir ersuchen Sie rechtzeitig mit dem/der Klassenvorstand/Klassenvorständin Kontakt aufzunehmen und eine/n Ansprechpartner/in für diesen Zeitraum bekannt zu geben.

Spindvergabe: Jede/r Schüler/in bekommt für das Schuljahr einen Spind zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Kautions von EUR 10,00 wird bei einwandfreiem Zustand des Spindes am Ende des Schuljahres rückerstattet.

Schulschuhe mitbringen!

Schwarze Gummisohlen sind nicht erlaubt, Küchenschuhe können als Schulschuhe getragen werden. Das Tragen von Schulschuhen ist im gesamten Schulgebäude verpflichtend. Die Küchenschuhe können auch als Schulschuhe genutzt werden.

Schülerfreifahrt:

Zusätzlich zum Ticket ist immer der Schülerschein mitzuführen.

Schülerschein:

Bei Verlust des Schülerscheines wenden Sie sich bitte an:

STAR Fotoatelier GmbH
Gregerstraße 40 Top 1
2401 Fischamend
Tel.: 02232/78 340
Fax: 02232/78 338
office@starfoto.at

¹ siehe Verwarnsystem

4 Wegweiser Schulhaus

F
A
C
H
S
C
H
U
L
E

D
Ö
R
F
E
L
S
T
R
A
S
S
E

WEGWEISER

Erdgeschoss

- Top Nr.:
- 001 Direktion, Sekretariat, Arztzimmer
 - 002 Küche
 - 003 Speisezimmer
 - 004 Lehrerzimmer
 - 005 Festsaal
 - 006 Schulwart/e
 - 007 Gruppenraum (COOL)

1. Stock

- 101 Speisezimmer
- 102 Küche
- 103 Klasse
- 104 EDV-Raum
- 105 Archiv
- 106 Klasse
- 107 Klasse
- 108 Gruppenraum

2. Stock

- 201 Speisezimmer
- 202 Küche
- 203 Klasse
- 204 Klasse
- 205 Gruppenraum
- 206 Kreativraum
- 207 Klasse

3. Stock

- 301 Speisezimmer
- 302 Küche
- 303 Klasse
- 304 EDV-Raum
- 305 Lehrmittelzimmer
- 306 Klasse
- 307 Klasse

4. Stock

- 403 Gruppenraum
- 404 Bibliothek
- 405 Archiv
- 406 EDV-Übungsraum
- 407 Klasse
- 408 EDV-Raum
- 409 EDV-Raum
- 410 EDV

www.fs12.at





5 Informationen der Bildungsdirektion Wien

5.1 Einstiegsvereinbarung der Bildungsdirektion Wien

So wird ein erfolgreicher Abschluss unserer Schule gelingen

Der Wechsel an eine neue Schule bringt immer viel Veränderung mit sich. Umso wichtiger ist es, dass wir an einem Strang ziehen und auf das gemeinsame Ziel – positiver Abschluss der Schule - hinarbeiten.



Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Erfolgreiche SchülerInnen nehmen die Schule ernst, denn sie wissen, dass sie eine gute Basis für das weitere Berufsleben ist. Regelmäßiger Schulbesuch und die zeitgerechte Erledigung der Aufgaben sind Grundbausteine für den Schulerfolg.

Das kann aber manchmal sehr mühsam sein, sei aber trotzdem bereit dich „durchzubeißen“.

Damit du deine Ausbildung gut absolvieren kannst, wirst du von vielen Personen unterstützt. Es ist daher selbstverständlich, respektvoll und höflich miteinander umzugehen.

Sehr geehrte Erziehungsberichtige!

Sie haben sich mit Ihrem Kind für eine Berufsbildende Schule entschlossen. Bitte stärken Sie in Ihrem Kind das Bewusstsein für den Wert dieser Ausbildung.

Unterstützen Sie Ihr Kind in der Organisation, fragen Sie zum Beispiel nach, ob alle Unterlagen vorbereitet und eingepackt sind oder lassen Sie sich von Ihrem Kind zeigen, wie es sich den Schulalltag organisiert.

Das elektronische Klassenbuch ist eine Hilfe für Sie, wenn Sie sich über die Abwesenheiten Ihres Kindes informieren wollen. Es gibt einen guten Überblick über Änderungen im Stundenplan und erleichtert die Abwicklung mit den Entschuldigungen.

Helfen Sie Ihrem Kind beim Lernen, indem Sie Interesse zeigen, sich gelegentlich etwas aus dem Schulalltag erzählen lassen und sich beim Lernen dazusetzen, so es Ihre Zeit erlaubt.

Suchen Sie rechtzeitig den Kontakt zur Schule, wenn Ihr Kind trotz langer Lernzeit daheim, wenig Erfolge erzielt. Es gibt an den Schulen individuelle Unterstützung, falls falsch gelernt wird.

Wir als Schule schaffen die bestmöglichen Rahmenbedingungen, damit die SchülerInnen ihre Ausbildung gut abschließen können. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten alle im Schulhaus zusammen.

Die LehrerInnen sind gut ausgebildet. Erfahrungen aus der theoretischen Unterrichtsarbeit aber auch aus der Praxis bereichern die Unterrichtssequenzen. Um die Lehrtätigkeit auf die jeweilige SchülerInnengruppe gut abstimmen zu können, holen LehrerInnen immer wieder Feedback ein und geben den SchülerInnen Rückmeldungen zum Lernstand. Unser LehrerInnenteam steht für Gespräche zur Verfügung und bietet bei Bedarf Fördermaßnahmen an. Jugendcoaches, die Schulpsychologie und die Schulärztin/der Schularzt nehmen sich individueller Probleme an.

Nach dem Motto:

„Wer zusammenarbeitet addiert seine Möglichkeiten nicht, er/sie vermehrt sie um ein Vielfaches“ -
setzen wir uns gemeinsam für positive Lernerfolge unserer Jugend ein!

Bildungsdirektion Wien, September 2019

5.2 AusBildung bis 18²



Was bedeutet AusBildung bis 18?

Die österreichische Bundesregierung hat beschlossen, dass alle Jugendlichen bis 18 in Zukunft in Österreich eine Ausbildung über die Pflichtschule hinaus machen sollen. Warum? Weil es ein wichtiges Ziel ist, dass alle jungen Menschen eine gute Ausbildung haben, um ihr weiteres Leben selbstständig gestalten zu können und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu sein.

Wozu AusBildung?

In Österreich gibt es verschiedene Möglichkeiten für Jugendliche, eine Ausbildung zu machen. Das ist einerseits der Besuch einer weiterführenden Schule wie Gymnasium, HTL, HAK, HBLA und so weiter, andererseits können Jugendliche in Österreich eine Lehre in vielen verschiedenen Berufen machen, bei der man in einem Betrieb arbeitet und in die Berufsschule geht. Wer keine Lehrstelle in einem Unternehmen findet, für den gibt es die Möglichkeit, in eine Lehrwerkstätte des AMS zu gehen. Dort werden Jugendliche gemeinsam ausgebildet und können in ein Unternehmen wechseln. Wer keine Schule oder Lehre absolvieren möchte, kann beispielsweise auch an arbeitsmarktpolitischen Projekten teilnehmen oder andere Ausbildungen machen.

Das Ziel der AusBildung bis 18 ist es, nach dem Besuch der Pflichtschule eine weiterführende Ausbildung zu besuchen und positiv abzuschließen. Die hilft Jugendlichen dabei, erfolgreich ins Berufsleben zu starten. Es geht dabei um ein Gemeinschaftsgefühl und um eine sinnvolle Beschäftigung. Wer als Jugendliche oder Jugendliche eine Ausbildung macht, findet leichter einen Job, wird später mehr Geld verdienen, lebt gesünder und länger.

Alle weiteren Infos:
www.ausbildungbis18.at
info@ausbildungbis18.at
www.facebook.com/ausbildungbis18
 Serviceline 0800 700 118

Und was gefällt dir am besten an mir?

Dass du jetzt eine AusBildung machst!

AusBildung bis 18
 WER MEHR KANN IST BESSER DRAN 

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
 Verlags- und Herstellungsort: Wien
 Druck: Sozialministerium
 Grafikdesign: Unique Werbe Ges.m.b.H.

EINE INITIATIVE DER BUNDESREGIERUNG

-  Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
-  Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
-  Bundesministerium Gesundheit
-  Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsmodernisierung

Informiere dich jetzt:
www.AusBildungbis18.at

Wer hilft dabei?

Für Jugendliche, die nach der Schule nicht wissen, was sie machen sollen, oder ihre Ausbildung abgebrochen haben, gibt es eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten. In jedem Bundesland gibt es eine **Koordinierungsstelle** AusBildung bis 18 als erste Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Eltern.

Darüber hinaus helfen das **Jugendcoaching** des SMS oder das **Arbeitsmarktservice (AMS)**, den richtigen Ausbildungsweg zu finden. Die BeraterInnen dort fragen, wofür sich Jugendliche interessieren, was sie können, was sie sich wünschen. Das Ergebnis des Gesprächs ist dann ein persönlicher **Zukunftsplan**.

Was können und sollen Eltern tun?

Es ist wichtig, dass Eltern ihre Kinder darin bestärken, eine Ausbildung zu machen – im Sinne einer guten und sicheren Zukunft! Das bedeutet auch, dass Eltern verpflichtet sind, ihr Kind bei der regionalen Koordinierungsstelle zu melden, wenn es seit mehr als vier Monaten keine Schule oder Ausbildung macht. Auch die Schulen, Betriebe und Einrichtungen müssen das melden, um sicherzustellen, dass allen Jugendlichen geholfen wird.

Wann erfüllen Jugendliche die Ausbildungspflicht?

Wenn sie ...

- die Schule besuchen,
- eine Lehre oder eine Überbetriebliche Ausbildung (ÜBA) machen,
- an vorbereitenden Angeboten für schulische Externistenprüfungen oder anderen Ausbildungen (z.B. die Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss, Ausbildungen in Gesundheitsberufen) teilnehmen,
- an arbeitsmarktpolitischen Angeboten teilnehmen,
- an Angeboten für Jugendliche mit Assistenzbedarf teilnehmen,
- einer im Perspektiven- oder Betreuungsplan vorgesehenen Beschäftigung nachgehen.



Wobei hilft mir die regionale Koordinierungsstelle?

Bei Fragen zur AusBildung bis 18.

- Wenn Eltern wissen möchten, ob ihr Kind die Ausbildungspflicht erfüllt.
- Wenn Kinder Probleme haben, nach der Pflichtschule die passende Schule oder Ausbildung zu finden.
- Wenn Jugendliche nicht genau wissen, wie sie ihre Talente und Interessen am besten ins Berufsleben übertragen sollen.
- Wenn ein Kind seit mehr als vier Monaten keine Schule oder Ausbildung besucht.

² <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=370> [2021-05-25]



10



5.3 5 Stufen gegen das Schulschwänzen



5 STUFEN GEGEN DAS SCHULSCHWÄNZEN

MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG DER SCHULPFLICHT

- Zu Beginn jedes Schuljahres ist zwischen jeder Klasse und dem Klassenvorstand eine Vereinbarung zu erarbeiten, die die grundlegenden Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen festhält.
- Unentschuldigtes Fehlen während 5 Tagen oder 30 Unterrichtsstunden im Semester bzw. an 3 aufeinander folgenden Tagen stellt eine **Verletzung der Schulpflicht** dar.

5-STUFEN-PLAN

STUFE 1:

Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin unentschuldig während 5 Tagen oder 30 Unterrichtsstunden im Semester bzw. an 3 aufeinander folgenden Tagen, führt der Klassenvorstand ein Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten, um gemeinsam eine schriftliche Vereinbarung zu formulieren, die weiteres Fernbleiben verhindern soll.



STUFE 2:

Binnen 4 Wochen wird in einem zweiten Gespräch mit den Beteiligten festgestellt, ob die Vereinbarung zu einer Verbesserung geführt hat. Verletzt der Schüler oder die Schülerin die Schulpflicht weiterhin, werden schulinterne Supportsysteme (Schulpsychologie, Jugendcoaching, Beratungslehrer und -Lehrerinnen, Psychagogik, Schulsozialarbeit, Schulärzte und -Ärztinnen) beigezogen und auf Basis der Problemanalyse Lösungsansätze erarbeitet. Die schriftliche Vereinbarung ist dementsprechend mit allen Involvierten zu adaptieren.



STUFE 3:

Binnen 4 Wochen wird geprüft, ob die in der schriftlichen Vereinbarung beschlossenen Ziele erreicht worden sind. Ist dies nicht der Fall, informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten über die Rechtsfolgen im Falle einer weiteren Schulpflichtverletzung und meldet den Fall der Schulaufsicht. Diese wird zu einem weiteren Gespräch mit allen Beteiligten beigezogen und hat die weitere Vorgehensweise unter Nutzung der schulischen Beratungssysteme festzulegen.



STUFE 4:

Binnen 2 Wochen ist von Seiten der Schulaufsicht ein weiteres Gespräch mit allen Beteiligten einzuberufen. Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ist eine Meldung an die Jugendwohlfahrt (MAG ELF) im Sinne der interdisziplinären Kooperation und Vernetzung zu erstatten.



STUFE 5:

Binnen 4 Wochen hat die Schulleitung die gesetzten Maßnahmen zu überprüfen. Haben diese keine Wirkung gezeigt, hat sie bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

- Diese Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe von bis zu **440 Euro**, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 24b des Schulpflichtgesetzes definiert die Maßnahmen des 5-Stufen-Plans und ist seit 1. September 2013 in Kraft. Online abrufbar unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576>

5.4 Auszüge aus dem Schulpflicht- und Schulunterrichtsgesetz

5.4.1 Schulpflichtverletzungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

Mit der Abschaffung des „Fünf-Stufen-Planes“ wurde § 25 SchPflG geändert. Die nunmehrige Bestimmung legt Folgendes fest:

Informationspflichten (§ 25 Abs 1 SchPflG)

Zu Beginn jedes Schuljahres hat der/die Klassenlehrerin/Klassenvorstand den Schülerinnen und Erziehungsberechtigten folgende Informationen zu geben bzw. Schritte zu setzen:

- Information über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen
- Belehrung über Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen
- Festlegung von Regeln des Miteinanders und Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung (Hausordnung, Verhaltensvereinbarung)

Ergreifen geeigneter Maßnahmen (§ 25 Abs 2 SchPflG)

Während des Schuljahres sind durch die Schulleitung oder durch diese beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- diagnostische Ursachenfeststellung (z. B. Mobbing, Über-, Unterforderung, Angst vor Bestrafung bei schlechten Noten)
- Verwarnungen bei einer Schulpflichtverletzung bis zu drei Schultagen
- Meldepflichten
- Auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit Schülerinnen/Erziehungsberechtigten

Falls erforderlich können Schülerberaterinnen/Schulpsychologinnen/Schulsozialarbeiterinnen miteinbezogen werden.

Anzeigepflicht (§ 24 Abs 4 SchPFIG)

Bei folgenden Verwaltungsübertretungen muss eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (=Magistratisches Bezirksamt) erstattet werden:

- ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht

Im folgenden Fall kann eine Verwaltungsstrafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden:

- bei zeitlich geringerer (weniger als drei Schultagen der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (z. B. wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahmen/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzungen:

- Ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- Das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt bzw. ungerechtfertigt

5.4.2 Fernbleiben vom Unterricht

Ex lege Abmeldung vom Schulbesuch

Voraussetzungen (§ 45 Abs 5 SchUG)

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen einer mittleren oder höheren Schule
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche

→ Trifft eine derartige Mitteilung des/der Schülerin binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die Schülerin automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

6 Auswirkungen von Fehlstunden auf die Leistungsbeurteilung

Schüler/innen, die sich durch **wiederholtes tage- oder stundenweises Fehlen** der Feststellung ihrer Mitarbeit im Unterricht entziehen, sind mit „**NICHT BEURTEILT**“ abzuschließen.

Die weitere Vorgehensweise regelt **§ 20 Abs 2 SchUG³**:

„Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen [...] sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler/die Schülerin zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).“

Daher ist wie folgt zu agieren:

Die Schüler/innen erhalten **eine** Feststellungsprüfung:

- bei längerer, durchgehender Krankheit (ärztliche Bestätigung) und sonstigen Ausnahmesituationen

Die Schüler/innen erhalten **keine** Feststellungsprüfung:

- wenn sie pro Semester mehr als das Vierfache der im jeweiligen Unterrichtsgegenstand vorgesehenen Wochenstunden fehlen
- wenn sie in **Abschlussklassen** mehr als das Siebenfache der Wochenstunden des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes fehlen
(**Achtung:** In diese Summe werden **alle** Fehlstunden aufgenommen!)

Die Konsequenzen daraus:

Diese Schüler/innen erhalten ein „**Vorläufiges Jahreszeugnis**“ (d. h. keinen Jahresabschluss, sowie keine Berechtigung zum Aufsteigen) und haben die Möglichkeit (wenn durch die Konferenz genehmigt), am Beginn des nächsten Schuljahres Nachtragsprüfungen abzulegen.

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600&Paragraf=20>
[2020-05-19]

7 Informationen zum Fachpraktischen Unterricht

- **Küchen und Restaurantmanagement (KRM)**
- **Küche, Service und Betriebsorganisation (KSBO)**

Um einen reibungslosen Unterrichtsverlauf zu gewährleisten, sowie präventiv gegen Arbeitsunfälle vorzugehen, ist es der Schulleitung ein Anliegen sowohl Hygienevorschriften als auch Sicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Dazu zählen folgende Regelungen:

- Korrekte, saubere, gebügelte, vollständige Arbeitskleidung. Es wird empfohlen die Arbeitskleidung nach jedem Unterrichtstag in der Küche mit nach Hause zu nehmen und zu waschen
- Die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht kann ausschließlich erfolgen, wenn besagte Kriterien erfüllt werden. Dies beruht sowohl auf hohen Hygieneanforderungen als auch als Unfallprävention. Wird keine korrekte Arbeitskleidung mitgeführt, kann die Schülerin/der Schüler die Teilnahme am Unterricht aus besagten Gründen verwehrt werden. Ersatzarbeiten können vorgenommen werden (zum Beispiel eine Teilnahme am Theorieunterricht)
- Mitführen von der Lehrperson festgelegten Materialien (Mappe, Kochbuch, etc.)
- Alle Lehrküchen dürfen nur in Arbeitskleidung betreten werden
- Smartphones werden während des Unterrichts im „Handyhotel“ verstaut und dürfen nur nach Anweisung der Lehrperson verwendet werden
- Akute, infektiöse Erkrankungen sind der Lehrperson unaufgefordert und unverzüglich zu melden
- Lange Haare sind geflochten zu tragen, eine Kopfbedeckung ist gleich der Frisur obligatorisch
- Sichtbare Piercings, Tubes, Tunnels, Implantate, etc. sind nicht gestattet. Aufgrund der Hygienemaßnahmen kann eine Teilnahme am Unterricht verwehrt werden
- Gelnägel, Acrylnägel, Shelllack und Ähnliches sind nicht gestattet
- Der Unterricht erfolgt nach dem österreichischen Lehrplan für die einjährige, bzw. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe. Dies impliziert eine **Verkostung** aller Fleischsorten und Lebensmittel, unabhängig vom Glaubensbekenntnis oder persönlicher Vorlieben (Veganismus, Vegetarismus, etc.). Gleiches gilt für die Verwendung von Alkohol und anderen tierischen Produkten, wie zum Beispiel Gelatine. Eines unserer Ausbildungsziele ist es, (für künftige Arbeitsgeber/innen) eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen. Dazu gehört auch der Umgang mit allen Lebensmitteln und Getränken, sowie dem Abschmecken von Speisen.

7.1 Information zu Fehlstunden im fachpraktischen Unterricht:

Laut Schulunterrichtsgesetz (SchUG § 20/4) ist bei der Überschreitung der Fehlstunden um mehr als das 4/8-fache der Wochenstundenzahl pro Semester/Jahr eine Beurteilung im fachpraktischen Unterricht nicht möglich. Das bedeutet, die Schülerin/der Schüler kann nicht in die nächste Klasse aufsteigen. In diesem Fall muss in den Ferien nachweislich ein facheinschlägiges Praktikum durchgeführt und zu Beginn des nächsten Schuljahres eine Feststellungsprüfung abgelegt werden.

7.2 Pflichtpraktikum

Zwischen der zweiten und dritten Klasse muss ein facheinschlägiges Praktikum durchgeführt werden. Damit endet das Schuljahr in der 10. Schulstufe bereits Ende Mai. Schulbeginn ist wie gewohnt Anfang September. Das Praktikum kann in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, im Büro sowie im Sozialwesen durchgeführt werden. Ein rechtsgültiges Anstellungsverhältnis ist der Schule mittels Arbeitszeugnis vorzulegen. Weiter sind alle Erfahrungen in einem Praktikumsbericht vorzulegen.

7.3 Praktische Abschlussprüfung

Um an der praktischen ASP teilzunehmen, muss das Pflichtpraktikum durchgeführt werden, sowie ein positiver Abschluss aller Unterrichtsgegenstände gegeben sein. Für den Part des Küchenmanagements ist ein viergängiges Menü unter Berücksichtigung aller erlernten Arbeitsabläufe zu kochen. Im Restaurantmanagement ist ein gehobenes Service am Tisch des Gastes durchzuführen.

7.4 Lebensmittelbeiträge & Kosten (Änderungen vorbehalten)

Der Lebensmittelbeitrag ist einmal pro Schuljahr zu bezahlen.

Einjährige Fachschule	€ 200,00
1. Klasse Fachschule	€ 160,00
2. Klasse Fachschule	€ 200,00
3. Klasse Fachschule	€ 240,00

Änderungen vorbehalten.

8 Verwarnsystem⁴

Ablauf

- 1. Verwarnung:** Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden schriftlich – über die Mitgabe einer Kopie des Verwarnprotokolls, welches unterfertigt werden muss – und telefonisch über die Verwarnung verständigt.
- 2. Verwarnung:** Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden zu einem Gespräch in die Direktion gebeten.
- 3. Verwarnung:** In einer Klassenkonferenz wird über den möglichen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der Schule beratschlagt und abgestimmt.

Ursachen für Verwarnungen

Anwesenheit

- Regelungen über unentschuldigte Fehlstunden:
 1. Verwarnung: ab 20 Stunden/Schuljahr
 2. Verwarnung: ab 50 Stunden/Schuljahr
 3. Verwarnung: ab 80 Stunden/Schuljahr
- Regelung über ungerechtfertigtes/permanentes Zuspätkommen
 1. Verwarnung: ab 7. Mal/Schuljahr
 2. Verwarnung: ab 15. Mal/Schuljahr
 3. Verwarnung: ab 20. Mal/Schuljahr
- Unerlaubtes Verlassen der Schule vor Unterrichtschluss
- Nicht gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Arbeitshaltung und Vergehen

- Fälschen von Unterschriften
- Arbeitsverweigerung
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Duplizieren von Hausübungen
- Permanentes Stören im Unterricht
- Unerlaubtes Drucken privater Unterlagen
- Nichteinhaltung der IT-Nutzungsvereinbarung an HUM
- Piercing, Gel-Nägel im Kochunterricht, Kochkleidung (nach dreimaliger Beanstandung erfolgt eine Verwarnung)

Umgangsformen

- Umgangston dem/der Lehrer/in gegenüber
- Umgangston unter den Schüler/innen (Mobbing)
- Physische Gewalt den Mitschüler/innen und Lehrer/innen gegenüber

⁴ Laut SGA-Beschluss vom 9. April 2008

Fehlverhalten

- Im Unterricht nach Ermessen der Lehrerin/des Lehrers
- Im Schulhaus (Unerlaubtes Verschmutzen durch unsachgemäße Entsorgung von benutztem Kaugummi, Müll sowie störendes Fußballspielen ...)

In **extremen Fällen** können jedoch auch die oben angeführten Stufen übersprungen werden und der/die Schüler/in **sofort ausgeschlossen** werden:

SchUG:

„Wenn ein Schüler/eine Schülerin seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der/die Schüler/in von der Schule auszuschließen.“

9 Bildungsdokumentationsgesetz

Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mit:

Im Rahmen der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG 1967) ersuchen die Finanzämter die Schulen fallweise um Auskunft darüber, ob Schüler/innen ihrer Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch (§ 43 Abs.1 SchUG) nachkommen. Gemäß § 2 FLAG 1967 setzt die Gewährung der Familienbeihilfe den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Österreich, bei Volljährigen auch eine Berufsausbildung, voraus.*

Da sich die Berufsausbildung nicht auf das bloße Anmelden zu einer schulischen Ausbildung beschränkt, sondern auch deren regelmäßigen Besuch umfasst, laufen Schüler/innen, die dem Unterricht über längere Zeit fernbleiben, in Gefahr, die Anspruchsvoraussetzung für die Familienbeihilfe zu verlieren.

10 Transparente Leistungsbeurteilung

Um die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler/innen transparent zu machen, erhalten alle Schüler/innen in den ersten Unterrichtswochen von dem jeweiligen Lehrer/der jeweiligen Lehrerin eine Checkliste zur Leistungsbeurteilung. Diese soll vom Schüler/von der Schülerin in den Heften/Mappen aufbewahrt werden und kann durch Notizen über die erbrachten Leistungen ergänzt werden.

11 Verhaltensvereinbarungen

Punkt 1 – Allgemeines

Aufgrund unseres Leitbildes „Familiär – Engagiert – Berufsorientiert“, legen wir großen Wert auf gutes **Benehmen** und **gegenseitige Rücksichtnahme**.

Diese Verhaltensvereinbarungen gelten auch für alle **Veranstaltungen**, die im Rahmen des Unterrichtes stattfinden, wie z. B. Sportveranstaltungen, Lehrausgänge und Exkursionen. Informationen über die Beaufsichtigung auf Winter- bzw. Sommersportwochen werden den Erziehungsberechtigten gesondert zur Kenntnis gebracht.

Die Schulwoche dauert 5 Tage, von **Montag bis Freitag**, ausnahmsweise können aber gewisse schulische Aktivitäten auch an **Wochenenden** stattfinden.

Punkt 2 – Aufenthalt im Schulgebäude

Die Schüler/innen haben sich **vor Unterrichtsbeginn** in ihrem Klassenzimmer einzufinden. Die Beaufsichtigung beginnt um 7:45 Uhr. In der Mittagspause entfällt die Beaufsichtigung. Die Schüler/innen dürfen während der Mittagspause bis auf Widerruf (z.B.: im Falle von Vandalismus, ...) in der Klasse bleiben. Die Schüler/innen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule schonend zu behandeln. Diese werden von den Steuerzahlern/den Steuerzahlerinnen finanziert. Für allfällige Schäden haften die verantwortlichen Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus unverzüglich zu verlassen.

Für **Ordnung und Sauberkeit** sind alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich. Jede Verunreinigung ist vom Verursacher selbst zu beseitigen. Die Arbeit des/der

Schulwartes/Schulwartin umfasst nicht das Beseitigen von Unordnung in der Klasse, daher sind die Schüler/innen selbst für die Klassenordnung und Vorbereitung des Klassenraumes für die nächste Stunde (Tafel löschen, Kreide bereitstellen) verantwortlich. Am Ende des Unterrichts in einem Klassenraum haben die Schüler/innen die Sessel auf die Tische zu stellen und die Klassenordner den Raum in Ordnung zu bringen.

Schüler/innen können bis zu 15 Minuten nach Unterrichtsschluss zum **Nachholen von Versäumnissen** herangezogen werden.

Die Schüler/innen dürfen das Schulhaus vor 7:45 Uhr nicht betreten. Während der **Mittagspause** dürfen die Schüler/innen bis auf Widerruf im Schulhaus bleiben. Bei **Nichteinhaltung der Verhaltensvereinbarung** können sie aus dem Schulhaus verwiesen werden.

Punkt 3 – Unterricht

Unfallberichte sind **unverzüglich in der Direktion** abzugeben (Meldefrist an die Unfallversicherungsanstalt binnen 5 Tagen).

Die Schüler/innen haben die notwendigen **Unterrichtsmittel mitzubringen** und in einem ordentlichen Zustand **zu erhalten**.

Unmittelbar vor Beginn der Unterrichtsstunde bzw. sofort nach einem etwaigen Raumwechsel haben die Schüler/innen im jeweiligen Unterrichtsraum die **benötigten Unterrichtsmittel bereit zu halten**.

Das **Essen und Trinken** (außer Wasser) während des Unterrichts ist – sofern es nicht Teil des Unterrichts ist – **verboten**. In den **EDV-Räumen** ist Essen und Trinken nicht gestattet.

Punkt 4 – Zuspätkommen und Fernbleiben vom Unterricht

Der/die Schüler/in hat gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) am Unterricht und in den für ihn/sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen sowie Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er/sie angemeldet ist, **regelmäßig und pünktlich teilzunehmen** und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Zu diesem Zweck haben sich die Schüler/innen und Eltern täglich im **elektronischen Klassenbuch** (über das Internet) über Verschiebung und/oder Entfall von Stunden des folgenden Tages zu **informieren**.

Das Fernbleiben ist nur bei **gerechtfertigter Verhinderung** (z. B. Krankheit, außergewöhnliches Ereignis), **Erlaubnis zum Fernbleiben** (erteilt Klassenvorstand/Klassenvorständin oder Direktion) **und Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden** zulässig. Die Schule muss unverzüglich (d. h. ab dem 1. Tag, in der Zeit von 7:45 bis 10:00 Uhr) durch den/die Erziehungsberechtigte/n telefonisch verständigt und der Grund der Verhinderung bekannt gegeben werden. Bei Wiederantritt des Schulbesuches muss der/die Schüler/in dem/der Klassenvorstand/Klassenvorständin eine **schriftliche Entschuldigung** des/der Erziehungsberechtigten mit Angabe des Grundes und der Dauer der Verhinderung vorzulegen (Formular im Dörfelheft (siehe Anhang K:) sowie Homepage). Bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit, oder bei häufigem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Sollte diese Entschuldigung nach wenigen Tagen nicht gebracht werden, so gelten die versäumten Stunden als **unentschuldigt**. Unentschuldigte Stunden können **schwerwiegende Konsequenzen**, wie z. B. **Verwarnung oder Verhaltensnote** zur Folge haben.

Wenn ein/e Schüler/in **länger als eine Woche** dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet.

Bei schulpflichtigen Schüler/innen muss von der Schule ein Strafantrag wegen Nichterfüllung der Schulpflicht beim Magistratischen Bezirksamt gestellt werden. Die Wiederaufnahme des/der Schüler/in ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Das **vorzeitige Verlassen** des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des/der jeweiligen Klassenvorstandes/Klassenvorständin zulässig. Während des Unterrichtes und in den Pausen (ausgenommen Mittagspause) ist das Verlassen des Schulgebäudes nicht erlaubt.

Für vorzeitiges Verlassen des Schulhauses während der Unterrichtszeiten wird eine mitgebrachte Entschuldigung benötigt. Ohne Entschuldigung gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

Wenn ein/e Schüler/in **der 9. Schulstufe im praktischen Unterricht (KR, KSBO, MBKA) mehr als das Achtfache der Wochenstundenanzahl** eines Pflichtgegenstandes im gesamten Schuljahr **versäumt** hat, so ist er/sie in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe **nicht zu beurteilen** und daher auch nicht berechtigt aufzusteigen. (§ 20 Abs. 4). Bei **gerechtfertigtem Versäumen** besteht jedoch die Möglichkeit, die versäumten Stunden in einer anderen Klasse **nachzuholen** (sofern dies stundenplantechnisch möglich ist) oder die fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine entsprechende Feriapraxis und einer Prüfung **nachzuweisen**.

Wenn ein/e Schüler/in **ab der 10. Schulstufe** im **praktischen Unterricht** mehr als das **Vierfache der Wochenstundenanzahl pro Semester** versäumt, muss er/sie eine **Semesterprüfung** ablegen, um beurteilt zu werden.

Bei **wiederholtem Zuspätkommen** werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Die durch das Zuspätkommen versäumte Zeit hat der/die Schüler/in mit nützlicher Tätigkeit einzubringen, z.B. Inventararbeiten.

Aus begründetem Anlass kann ein schriftliches Ansuchen um **Freistellung vom Unterricht** gestellt werden. Der Klassenvorstand/die Klassenvorständin ist berechtigt, den/die Schüler/in für einen Unterrichtstag vom Schulbesuch zu befreien, die Direktion bis zu einem Höchstausmaß von einer Woche. Vorzeitige Beurlaubungen werden prinzipiell nicht befürwortet.

Wenn ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen am Pflichtgegenstand Bewegung und Sport nicht teilnehmen darf, kann er/sie unter Vorlage eines hausärztlichen Zeugnisses bei dem Hausarzt/der Hausärztin um Befreiung ansuchen, ohne ärztliche Befreiung und Kenntnis der Erziehungsberechtigten darüber hat er/sie Anwesenheitspflicht.

Die **Lehrer/innen** haben die Pflicht, am Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schüler/innen zu kontrollieren und im elektronischen Klassenbuch zu vermerken. Sollte **10 Minuten** nach Stundenbeginn noch **kein Lehrer/keine Lehrerin** in der Klasse sein, ist dies unverzüglich vom Klassensprecher bzw. der Klassensprecherin der **Direktion** zu melden.

Punkt 5 – Garderobe/Spinde

Jede/r Schüler/in ist für seinen/ihren Garderobekasten (Spind) verantwortlich.

Für in die Schule mitgebrachte Kleidung und Gegenstände (z. B. Geld, Wertgegenstände, Handy, iPod etc.), welche nicht hinterlegt wurden, wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

Punkt 6 – Bekleidung im Unterricht und äußeres Erscheinungsbild

Überbekleidung und Straßenschuhe werden in der Garderobe verwahrt. Das Tragen von **Jogginghosen** (außer im Sportunterricht), **sichtbaren Piercings, Plugs** sowie **sichtbare Tätowierungen** und **Kaugummikauen** sind im Schulhaus nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Gesundheitsschuhen oder Crocs verpflichtend.

Aus hygienischen Gründen bzw. aus Gründen der Verletzungsgefahr ist in den **(fach)praktischen Gegenständen** ausnahmslos die vorgeschriebene **Arbeitskleidung** zu tragen. Das Tragen von **Schmuck** und **Nagellack, Gel- bzw. Kunstnägeln** ist untersagt und die natürlichen **Fingernägel** müssen kurz geschnitten sein.

Aufgrund der Ausbildungsrichtlinien der Schule wird auf eine entsprechende Kleidung und auf einen nicht extrem auffälligen Haarschnitt bzw. auf eine natürliche Haarfarbe Wert gelegt.

Wir als berufsbildende Schule wollen die **erfolgsfördernden Eigenschaften** (Höflichkeit, Pünktlichkeit und gepflegtes äußeres Erscheinungsbild) besonders pflegen und entwickeln. Darüber hinaus gibt auch das **SchUG** (= Schulunterrichtsgesetz) **konkrete Verhaltensnormen** vor.

Punkt 7 – Verhalten der Schüler/innen und Verhalten außerhalb des Unterrichts

Das **Rauchen** und der Genuss von **alkoholischen Getränken** oder **sonstiger Rausch- oder Suchtmittel** sind den Schülern/innen in der Schule und unmittelbar vor dem Schultor sowie bei Schulveranstaltungen strengstens untersagt.

Die Schüler/innen haben durch ihr **Verhalten** und ihre **Mitarbeit** im Unterricht und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Die Schüler/innen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule **hilfsbereit, verständnisvoll** und **höflich** zu verhalten.

Der/die Schüler/in hat die ihm/ihr gesetzten **Termine fristgerecht einzuhalten**. Sollten durch selbst verschuldetes Fristversäumen geforderte Leistungen nicht erbracht werden, kann das die Nichtbeurteilung in dem betreffenden Gegenstand zur Folge haben.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den **Schulbetrieb stören**, dürfen von Schüler/innen **nicht mitgebracht** werden. Widerrechtlich mitgebrachte oder verwendete Gegenstände sind Lehrpersonen auf Verlangen **zu übergeben**. **Im Unterricht** dürfen Handys nur mit **ausdrücklicher Genehmigung** der jeweiligen Lehrkraft benutzt werden. Handys sind mit dem Läuten zum Unterricht von den Schüler/innen unaufgefordert in die dafür vorgesehene Aufbewahrungsbox („Handyhotel“) zu stellen/legen und dürfen erst wieder entnommen werden, wenn die Lehrkraft den Unterricht beendet hat oder die Schüler/innen explizit dazu auffordert. Unerlaubt verwendete Handys sind auf Verlangen sofort der betreffenden Lehrkraft zu übergeben.

Die **Fenster** dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson geöffnet werden bzw. geöffnet sein (gilt nicht für gekippte Fenster).

Der **Eingang** unserer Schule und der ihm **vorgelagerte Bereich** ist eine Visitenkarte gegenüber der Öffentlichkeit. Dieser ist daher

stets **rein** und **frei zu halten**. Der längerfristige Aufenthalt und das Lärmen vor dem Schulhaus oder in unmittelbarer Nähe ist daher nicht gestattet.

Punkt 8 – Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

Aus rechtlichen und Sicherheitsgründen sowie zur Führung der Schülerevidenz ist es notwendig, jede **Änderung der Wohnadresse** sowie **sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in betreffen** und für die Schule von Bedeutung sind (z. B. Änderung der Staatsbürgerschaft, Übergang des Erziehungsrechtes auf eine andere Person, Änderung der Telefonnummer etc.), sind durch den/die Erziehungsberechtigte/n unverzüglich der Schule schriftlich zu **melden**.

Anzeigepflichtige Krankheiten des/der Schüler/in oder eines/einer Angehörigen im selben Haushalt, sowie **Schwangerschaft** einer Schülerin sind unverzüglich der Direktion zu **melden**.

Bei jeder **Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigte/n** muss/müssen diese/r der Schule schriftlich der Name sowie die Anschrift der für diesen Zeitraum verantwortlichen Person/en bekannt geben.

Punkt 9 – Verstöße gegen die Verhaltensvereinbarungen

Verletzungen dieser Verhaltensvereinbarungen werden nach § 47 SchUG, Schulordnung und den schulautonom beschlossenen Maßnahmen, insbesondere des Verwarnsystems behandelt.



Punkt 10 – Sonstiges

Größere **Geldbeträge** können zu Unterrichtsbeginn in der **Kanzlei hinterlegt** und nach Unterrichtsschluss (spätestens 15:00 Uhr) abgeholt werden.

Im Schulgebäude **aufgefundene herrenlose Gegenstände** (Bücher etc.) sind im **Sekretariat** abzugeben.

Alle schriftlichen Mitteilungen der Schule sind von den **Erziehungsberechtigten zu unterschreiben**.

Schüler/innen, Lehrer/innen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, **besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden könnten**, unverzüglich der **Schulleitung** zu melden.

Schulfremden Personen (auch Eltern) ist das Betreten aller **nicht zur Direktion führenden Räumlichkeiten** aus Sicherheitsgründen untersagt.

Alle von der Schule ausgestellten Ausweise und Zeugnisse sind **Dokumente**. Wer sie nachahmt oder eigenhändig ändert, macht sich der **Urkundenfälschung** schuldig und hat außer

der disziplinarischen, auch eine strafrechtliche Verfolgung zu erwarten. Auch die **Verfälschung schriftlicher Mitteilungen** (z. B. im Mitteilungsheft) von und an die Erziehungsberechtigten hat **disziplinarische Maßnahmen zur Folge**.

Ergänzungen und Veränderungen dieser allgemein verbindlichen **Verhaltensvereinbarung** können **bei Bedarf auch kurzfristig festgesetzt** werden.

In diesem Fall erfolgt eine Verständigung durch den/die Klassenvorständin.

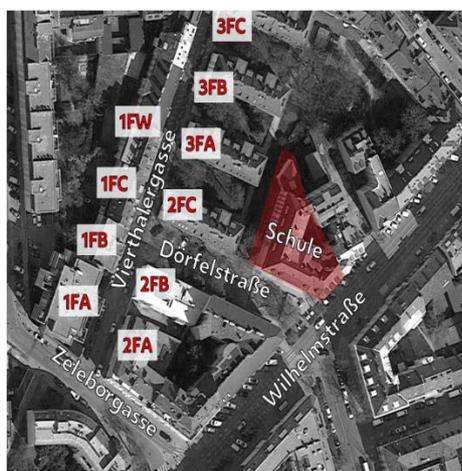
In Situationen, für die die Verhaltensvereinbarung **keine Regelung** vorsieht, ist den **Anordnungen der Direktion bzw. der Lehrer/innen** Folge zu leisten.

Die Schule ist um **intensiven Kontakt** zwischen den Schulpartnern, besonders den Kontakt zwischen **Eltern** (bzw. Erziehungsberechtigten) **und Lehrern und Lehrerinnen** bemüht. Die **Erziehungsberechtigten** werden gebeten, die **Möglichkeit** des intensiven persönlichen oder telefonischen **Kontakts mit Lehrer/innen zu nützen** und den **Elternsprechtage** zu besuchen.

Punkt 11 – Verhalten im Brand- oder Katastrophenfall

Die **Anordnungen** der Lehrkräfte oder sonstiger Verantwortlicher sind unbedingt, sofort und **genauestens zu befolgen**. Werden die Schüler/innen aufgefordert, **das Schulhaus zu verlassen**, so ist der Fluchtweg genau einzuhalten und die Sammelstelle raschest möglich im Klassenverband aufzusuchen. (Siehe Fluchtplan an jeder Klassentüre).

Fluchtplan und Sammelstellen



1. Türen und Fenster schließen
2. Sofort Kanzlei (Feuerwehr) verständigen
3. Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrperson in Richtung Sammelstelle verlassen – Nichts mitnehmen!
4. Nebenklassen verständigen
5. Überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist
6. Ist das Stiegenhaus nicht mehr benutzbar,
 - Ruhe bewahren!
 - Schüler in den Klassen belassen
 - Türen schließen
 - Fenster öffnen und durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen
7. Nicht nach oben flüchten, sondern immer nach unten!



12 Schutzmaßnahmen bei „Strahlengefahr“ durch einen Unfall in einem grenznahen Kernkraftwerk

.WARN- UND ALARMSIGNALE IM KATASTROPHENFALL

1. Warnung

3 Minuten
gleich bleibender Dauerton



3 Minuten gleich bleibender Dauerton - HERANNAHENDE GEFAHR! Radio- oder Fernsehgerät (ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

2. Alarm

1 Minute
auf- und abschwelliger Heulton



1 Minute auf- und abschwelliger Heulton - GEFAHR! Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder TV durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

3. Entwarnung

1 Minute
gleich bleibender Dauerton



1 Minute gleich bleibender Dauerton - ENDE DER GEFAHR! Einschränkungen im täglichen Lebenslauf werden über Radio oder TV durchgegeben.

**1. Samstag im Oktober:
Zivilschutz-
Probealarm
in ganz
Österreich**

BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Inbetriebnahme des Radios in der Direktion. Erste Information erfolgt über Lautsprecher oder schulinternes Personal. Aufsuchen geschlossener Räume, Fenster und Türen schließen, Lehrer/innen bleiben in der Klasse bei den Schülern/Schülerinnen.

Vorbereitung und Ausgabe der Kaliumjodidtabletten (siehe Anhang B:) lt. Katalogeintragung durch Schulärztin oder Direktorin (bzw. –stellvertreter/in) gemeinsam mit dem Sekretariat.

Entlassung der Schüler/innen aufgrund der Empfehlungen des Krisenstabes bzw. Beaufsichtigung durch Lehrer/innen oder vorzeitiges Abholen der Schüler/innen durch Erziehungsberechtigte bzw. von Ihnen Bevollmächtigte (siehe Anhang H:)⁶. Es wird um Verständigung der Erziehungsberechtigten gebeten.

Das Telefon darf nur für akute Notfälle benutzt werden, um den Einsatzkräften die Leitung nicht zu blockieren.

⁵ https://www.bmi.gv.at/204/SKKM/files/020_Warn_und_Alarmsignale.pdf [2021-05-25]

⁶ Entfällt, wenn Schüler/in eigenberechtigt

13 Semestrierte Oberstufe (SOST)

 Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Was bedeutet die semestrierte Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler?

Ab der 10. Schulstufe mindestens 3-jähriger Schulformen (6. Klasse AHS und II. Jahrgang bzw. 2. Klasse BMHS) werden die Klassen semesterweise geführt. Die semestrierte Oberstufe (SOST) tritt flächendeckend mit 1. September 2023 in Kraft. Standorte, die sich in der NOST befinden und nicht vor 1. September 2021 ins Jahrgangssystem (= ganzjährige System) wechseln oder den Verbleib in der NOST beschließen, befinden sich mit Inkrafttreten am 1. September 2021 ab der 10. Schulstufe aufsteigend in der SOST.

Wie schon bei der NOST verringern sich durch die Semestrierung die **Lerninhalte für den Leistungsnachweis**, weil jeder Unterrichtsgegenstand **pro Semester** beurteilt wird.

Im Unterschied zur NOST muss nicht mehr jeder Unterrichtsgegenstand in jedem Semester positiv abgeschlossen werden. Die Schüler/innen dürfen mit **einem Nicht Genügend/einer Nichtbeurteilung** in einem Semesterzeugnis der betreffenden Schulstufe in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn nicht bereits in einem Semesterzeugnis/Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe derselbe Pflichtgegenstand nicht oder negativ beurteilt wurde und dieser Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Unter den genannten Voraussetzungen können die Schüler/innen **einmalig mit zwei Nicht genügend/Nichtbeurteilungen** aufsteigen, wenn die **Klassenkonferenz** die Berechtigung zum Aufsteigen erteilt (Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall nachweislich zu informieren). Über die negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstände ist die Ablegung einer Semesterprüfung möglich, aber nicht zwingend vorgesehen.

Unverändert sind die Bestimmungen zur **individuellen Lernbegleitung**. Diese kann als eine der möglichen Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern eine **Frühwarnung** vorliegt, und solle jedenfalls genutzt werden.

Die Frist für die Ablegung von Semesterprüfungen ist in der SOST gekürzt worden. Über jeden negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstand kann bis spätestens an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen eine **Semesterprüfung** abgelegt werden, die bis längstens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen **einmal wiederholt** werden kann. Dies gilt sowohl für das Winter- als auch für das Sommersemester.

Antrittsvoraussetzung zur abschließenden Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Kernpunkte der semestrierten Oberstufe

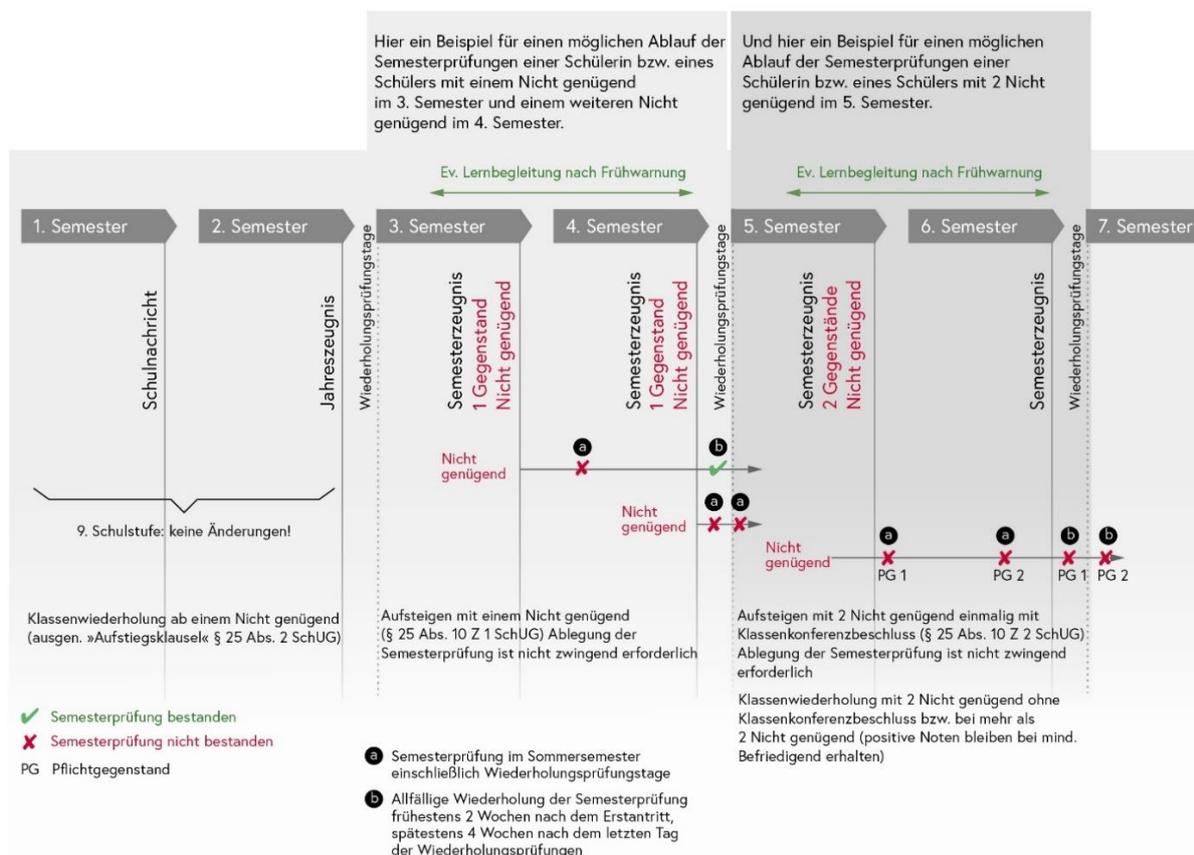
- Semesterzeugnis nach jedem Winter- und Sommersemester, d.h. kürzere Lern- und Beurteilungszeiträume.
- **Individuelle, freiwillige Lernbegleitung** zur ganzheitlichen Unterstützung bei einem drohenden Nicht genügend (Frühwargespräch). Ziel ist die Verbesserung der **gesamten Lernsituation** – es handelt sich somit um keinen gegenstandsbezogenen Förderunterricht.
- Über nicht positiv bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände kann eine Semesterprüfung abgelegt werden, die einmal wiederholt werden darf. Dafür haben die Schüler/innen bis zu den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen Zeit. Für die Wiederholung der Semesterprüfung stehen vier Wochen ab dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen zur Verfügung. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes für die Ablegung der Semesterprüfungen ist bei einem fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland vorgesehen.
- Die Entscheidung über die **Aufstiegsberechtigung** in die nächsthöhere Schulstufe erfolgt am Ende des **Unterrichtsjahres** bzw. bei Ablegung von Semesterprüfungen an den Wiederholungsprüfungstagen auch nach diesen bzw. bei Wiederholung der Semesterprüfungen bis zu vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen.
- Im Falle einer Klassenwiederholung bleiben **alle zumindest mit Befriedigend beurteilten Leistungen erhalten**. Noten können aber auch weiter verbessert werden, es zählt die jeweils bessere Beurteilung.



Entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten am Standort ist es eventuell sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht zu besuchen. Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch freiwerdende Zeit ist jedenfalls für andere schulische Angebote zu nutzen.

- **Antrittsberechtigt** zur Abschluss-, Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung sind jene Schüler/innen, die die **letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich** abgeschlossen haben.
- **Einzelne Unterrichtsgegenstände können durch Ablegung von Semesterprüfungen vorgezogen** bzw. sodann **übersprungen werden**. Damit wird auch ein früherer Antritt zur abschließenden Prüfung im jeweiligen Pflichtgegenstand ermöglicht.
- In der SOST sind **keine „Parkplatzprüfungen“** (d.h. dritte Wiederholung einer Semesterprüfung) vorgesehen. Allerdings gibt es Übergangsregelungen für den Fall eines Systemwechsels (bei Schulstufenwiederholung, Schulwechsel oder Übertritt) von der NOST in das ganzjährige System bzw. in die SOST. In diesem Fall müssen bestehende Parkplatzprüfungen durch sogenannte **„Ausgleichsprüfungen“** innerhalb einer bestimmten Frist positiv abgelegt werden. Gelingt dies nicht, kommt es – ohne eine Wiederholungsmöglichkeit – zur Beendigung des Schulbesuchs.

Die Grafik zeigt ein Beispiel für einen möglichen Ablauf der Semesterprüfungen einer Schülerin / eines Schülers mit einem »Nicht genügend« im 3. Semester und einem weiteren »Nicht genügend« im 4. Semester.





14 Individuelle Lernbegleitung

An der Fachschule Dörfelstraße gibt es auch heuer wieder die Möglichkeit einer Individuellen Lernbegleitung für unsere Schüler/innen ab der 10. Schulstufe.

Alle Schüler/innen haben das Recht sich im Falle einer Frühwarnung an eine individuelle Lernbegleiterin zu wenden und sich Hilfe und Unterstützung bei Lernstrategien zu holen.

Achtung: Dabei handelt es sich um keine fachliche Nachhilfe.

Ablauf:

Nach Erhalt einer Frühwarnung durch den/die unterrichtende/n Lehrer/in holen sich alle Schüler/innen einen Gesprächstermin bei einem der ILBs.

Betreuung am Schulstandort:

Dipl.-Päd. Beate Mohamed-Orth

Dipl.-Päd. Claudia Merkl

Dominika Jaczun, BEd

Christine Mikula, BEd

Bei diesem Gespräch wird dann entschieden, ob ein Begleitprozess notwendig ist. Die endgültige Entscheidung über eine Betreuung trifft die Schulleitung.

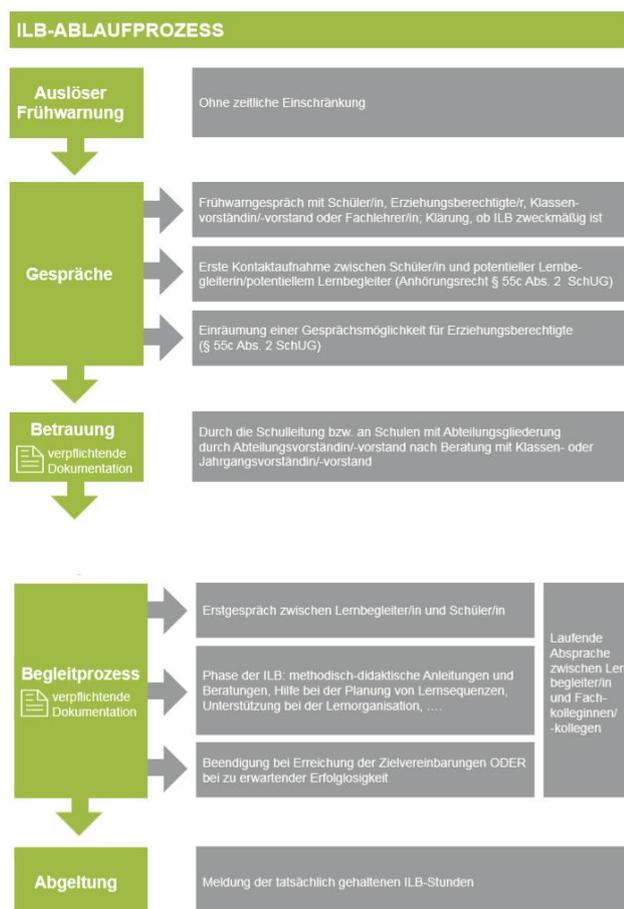


Abbildung 1: <https://www.bmbwf.gv.at>

15 Teilweiser Entfall der Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin

Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG hat der Lehrer die Beaufsichtigung der Schüler/innen in der Schule – ausgenommen der Mittagspause, für welche die Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin zur Gänze ausdrücklich ausgeschlossen wird – sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses wahrzunehmen. Für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe darf diese Beaufsichtigung teilweise entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich ist (§ 2 Abs. 1 BGBl. Nr. 402/1987). Dies gilt vor allem für

- den Hin- und Rückweg an einen außerhalb der Schule liegenden Veranstaltungsort (z. B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Weg von und zum Turnsaal, bei Rettungseinsätzen – Eltern werden verständigt – usw.)
- den Treffpunkt und die Entlassung an bzw. von einem außerhalb der Schule liegenden Veranstaltungsort
- die selbstständige Tätigkeit außerhalb der Schule bzw. des Veranstaltungsortes (z. B. Einkäufe für den Pflichtgegenstand Küchenführung und Servierkunde, Ausführung von Arbeitsaufträgen im Rahmen eines projektorientierten Unterrichts usw.)
- den Entfall von Unterrichtsstunden, wenn dieser von der Schulleiterin angeordnet werden muss (z. B. vorzeitiger Unterrichtschluss oder späterer Unterrichtsbeginn, verlängerte Mittagspause usw.)
- für vom Religionsunterricht abgemeldete Schüler/innen, die das Schulhaus nicht verlassen

16 Handlungsfähigkeit des/der nichtberechtigten Schülers/Schülerin (§ 68 SchUG)

In bestimmten Angelegenheiten, welche den/die Schüler/in schrittweise zu eigenverantwortlichem Handeln führen sollen, ist auch der/die nichteigenberechtigte Schüler/in ab der 9. Schulstufe zum selbstständigen Handeln gegenüber der Schule befugt.

Mit Kenntnisname des Dörfelhefts verzichten die Erziehungsberechtigten auf die Information in folgenden Angelegenheiten:

- Entfall von Unterrichtsstunden
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4 und 6 bis 8 SchUG)
- Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG)

- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3 SchUG)
- Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4 SchUG)
- Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2 SchUG)
- Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin (§ 36a Abs. 3 SchUG)
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 40 SchUG)

17 Kennenlernprojekt

Informationsblatt

Formular Kenntnisnahme siehe Anhang D:

Das Team der Dörfelstraße plant für die zweite Septemberwoche ein zweitägiges "Kennenlernprojekt" für die ersten und zweiten Klassen in Mitterbach am Erlaufsee.

Grundsätzlich geht es bei diesem Projekt um Teamentwicklung und Mentalcoaching in Verbindung mit sportlichen Akzenten.

Wir bieten damit unseren Schülerinnen und Schülern am Schulanfang die Möglichkeit, einander besser kennen zu lernen bzw. offen und neutral aufeinander zuzugehen.

Unsere ausgebildeten Coaches für Peer-Mediation und die Klassenvorstände begleiten die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von der Klasse zum Team, vom Konflikt zur Lösung.

Positives Gestalten des „Klassenlebens“, Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen, Konfliktlösung, Gewaltprävention, Erkennen eigener Stärken und versteckter Ressourcen stehen im Vordergrund.

Sportliche Aktivitäten, Übernachtung mit Halbpension und Bustransfer kosten ungefähr € 75,00 pro Schüler/in.

18 Unverbindliche Übungen - Förderunterricht

Informationsblatt

Anmeldung siehe Anhang E:

Deutsch:

Um unseren neuen Schülerinnen und Schülern einen gelungenen Einstieg und einen einfacheren Schulstart zu ermöglichen, wiederholen unsere Fachlehrerinnen und -lehrer mit ihnen nochmals die wichtigsten Grundlagen der deutschen Sprache.

Der Leistungsstand in der Grammatik, der Rechtschreibung und im Leseverständnis wird durch die Resultate des Diagnostetests deutlich. Dieser Test wird an unserer Schule meist in der dritten Schulwoche durchgeführt und dient als Basis für die Beurteilung der Sprachbeherrschung.

Für Schülerinnen und Schüler mit auffallenden Deutsch-Defiziten bietet die FS 12 eine Unverbindliche Übung in der ersten Schulstufe an. Diese wird im Rahmen einer zusätzlichen Unterrichtsstunde angeboten. Genauere Informationen erhalten Sie umgehend nach dem Vorliegen der Ergebnisse des Diagnostetests.

Englisch:

Um unseren neuen Schülerinnen und Schülern den Einstieg zu erleichtern und um etwaige Problemfelder diagnostizieren zu können, wird am Beginn des Schuljahres ein Diagnostetest durchgeführt. Dabei wird die Beherrschung der notwendigen Kompetenzen in Grammatik, beim Vokabular sowie beim Lese- und Hörverständnis untersucht.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen bei diesem Test Kompetenzdefizite festgestellt werden, wird an unserer Schule eine Unverbindliche Übung in der ersten Schulstufe als zusätzliche wöchentliche Unterrichtsstunde angeboten. Genauere Informationen erhalten Sie umgehend nach dem Vorliegen der Ergebnisse des Diagnostetests.

Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen:

An der FS 12 beginnt der Unterricht aus Rechnungswesen und wirtschaftlich Rechnen in der 1. Klasse bei den Grundlagen des kaufmännischen Rechnens. Dazu ist es notwendig einige Grundlagen aus der Mathematik zu beherrschen.

Ob es die Grundrechnungsarten (ohne Taschenrechner!), die Prozent- oder Zinsrechnung oder die Schlussrechnungen sind, haben einige Schülerinnen und Schüler oft größere Probleme. Um mehr Sicherheit zu erlangen und diese Rechnungsweisen zu üben, wird eine Unverbindliche Übung in Rechnungswesen angeboten.

Genauere Informationen über Notwendigkeit und Teilnahme erfolgen nach einem Diagnostetest, der am Anfang des Schuljahres in der ersten Klasse durchgeführt wird.

19 Peer Mediation

Für die Dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe – Informationsblatt

Liebe Eltern!

Liebe Erziehungsberechtigte!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Seit dem Schuljahr 2007/2008 gibt es für alle interessierten Schülerinnen und Schüler an unserer Schule die Möglichkeit sich als Peer-Mediator ausbilden zu lassen.

Ein Mediator hat die Aufgabe, zwei Streitparteien mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sodass diese ihre Streitereien ohne Einbeziehung einer höheren Instanz (Lehrer/in oder Direktorin) lösen können. Peer bedeutet, dass Probleme nur von gleichgestellten Personen, also von Schüler/innen begleitet werden dürfen.

Die Ausbildung wird

- im Rahmen einer unverbindlichen Übung,
- einmal pro Monat,
- vorwiegend mittwochnachmittags bzw. auch außerhalb der Schulzeit durchgeführt.

Der genaue Terminplan wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Ziel dieser unverbindlichen Übung ist es, die soziale Kompetenz unserer Schüler/innen weiter zu schärfen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, Zusatzqualifikationen für das zukünftige Berufsleben zu erwerben.

Eine genaue Vorstellung der Inhalte findet im Rahmen der Kennenlertage in der zweiten Schulwoche statt.

Wir freuen uns auch, Ihren Sohn/Ihre Tochter bei uns im Peer-Team begrüßen zu dürfen.

Betreuung am Schulstandort:

Dipl.-Päd. Sabine Maurer-Maschler

Dipl.-Päd. Gabriele Myslik

Dipl.-Päd. Manuela Medlic

Mag. Isabella Hackl

20 Vitaltraining

Schulautonomer Pflichtgegenstand für die Einjährige Wirtschaftsfachschule – Informationsblatt

Lehr- und Lernziele

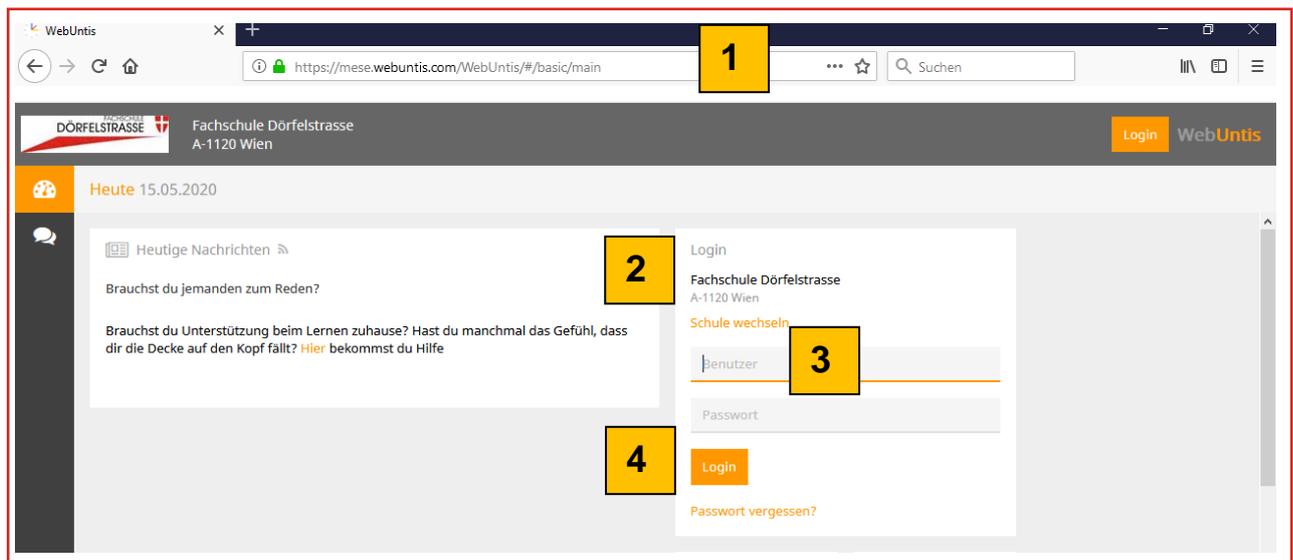
- Selbst- und Sozialkompetenz der Schüler/innen entwickeln und fördern
- Persönliches Wohlbefinden mit dem Ziel eines ganzheitlichen Gesundheitsbewusstseins
- Fähigkeit entwickeln, das Vitaltraining als Ausgleich für Alltag und Schule zu nutzen
- Entwickeln und Verbessern der individuellen Leistungsfähigkeit
- Erlangen von Schlüsselqualifikationen: Team-, Kommunikations-, Organisations- und Konfliktfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein für sich selbst und andere
- Haltungsbelastende Bewegungsgewohnheiten und deren Auswirkungen erkennen und ausgleichen können – Rückenschule
- Zielorientiertes Gesundheitstraining: Koordination und Körperwahrnehmung – Ausdauertraining
- Trendsportarten kennenlernen und durchführen -Squash, Bouldern, Kickboxen, Tanz (Zumba, Hip Hop, ...), Beachvolleyball, ...
- Übungen zum Ausgleich muskulärer Dysbalancen
- Haltungsanalyse: individuelles Trainingsprogramm
- Trainingsplanung
- Laufveranstaltungen (Frauenlauf, ...)
- Selbstbeobachtung: Stressanalyse; Entspannungsmethoden: Yoga, mentales Training
- Gesundheitsprävention
- Sinn und Werte erkennen: Gesundheitskompetenz stärken
- Verbesserung der Haltungswahrnehmung und -steuerung
- Förderung des Teamgeistes bei Spielen und Wettkämpfen

21 Elektronisches Klassenbuch „WebUntis“

An unserer Schule gibt es das elektronische Klassenbuch „Webuntis“. In diesem Klassenbuch sind u. a. die aktuellen Schulstunden (Stundenplan unter Berücksichtigung von Supplierstunden, Schularbeiten, Tests, Lehrausgängen, Stundenverschiebungen, Stundenentfall etc.) und auch die Fehlstunden Ihres Kindes eingetragen und abrufbar. Das elektronische Kassenbuch kann auch über eine App über das Smartphone installiert werden. Sie und Ihr Kind erhalten einen, gemeinsamen Zugang:

Anmeldung bzw. Login:

1. Website aufrufen: mese.webunits.com/WebUntis
2. Schulname angeben: Fachschule Dörfelstraße
3. Benutzer eingeben (wie oben angegeben)
4. Login-Button drücken: nach dem Drücken des Login-Buttons werden Sie aufgefordert, ein Passwort einzugeben (bitte persönliches Passwort wählen und eingeben)



22 Diagnostetest

für die 9. Schulstufe – Informationsblatt

Ihre Tochter/Ihr Sohn hat sich für den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule entschieden und damit diesem zukunftsorientierten Schultyp das Vertrauen ausgesprochen.

Wir wollen Ihrer Tochter/Ihrem Sohn den Einstieg in die neue Schule erleichtern. Deshalb ist es uns wichtig, uns ein Bild insbesondere über ihre/seine Vorkenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik zu machen. Wenn uns bekannt ist, was sie/er besonders gut kann bzw. wo Wissenslücken bestehen, können wir versuchen, möglichst früh im Schuljahr gezielt zu wiederholen und zu fördern.

In den ersten Schulwochen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn an schriftlichen Diagnosechecks bzw. informellen Kompetenzmessungen in Deutsch, Englisch und Mathematik/Wirtschaftlich Rechnen teilnehmen. Diese „Checks“ sind keine Prüfungen und sie werden daher auch nicht benotet. Sie dienen ausschließlich Ihrer und unserer Orientierung, um bestmöglich auf die Bedürfnisse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes eingehen zu können. Deshalb ist es aber besonders wichtig, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn diese Checks ernst nimmt und sie gewissenhaft bearbeitet.

Selbstverständlich werden die Ergebnisse vertraulich behandelt. Sie und Ihre Tochter/Ihr Sohn erhalten eine individuelle Rückmeldung über die Resultate. Sie haben auch die Gelegenheit, am Elternabend mit dem Klassenvorstand sowie Lehrerinnen und Lehrern darüber zu sprechen.

23 T-Shirt Dörfelstraße

Um bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ein gemeinsames Erscheinungsbild unserer Schule zu bieten, sollen alle Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse das T-Shirt Dörfelstraße erwerben.



In den ersten Schulwochen wird der Klassenvorstand/die Klassen- vorständin anhand von Probe-T-Shirts die Größe ermitteln. Das T-Shirt wird in der Integrationswerkstätte Ternitz⁷, Lobengasse 22, 2630 Ternitz, bedruckt.

Die Gesamtkosten für T-Shirt und Druck betragen einmalig € 7,00.

⁷ <http://www.behinderten-integration.at> [2008-05-10]

24 Veröffentlichung von Fotos

Formular Einverständniserklärung siehe Anhang F:

Unsere Ausbildung bietet auch ein breites Spektrum an Projekten, die wir durch Bilder dokumentieren und auf unsere Website⁸ stellen und so allen zugänglich machen können. Die Fotos zeigen Schüler/innen beim Arbeiten im Schulalltag. Es werden keine Porträts oder Bilder mit vollständigem Namen der Schüler/innen veröffentlicht.

Sollten Sie mit einer Veröffentlichung einverstanden/nicht einverstanden sein, ersuchen wir Sie uns dies durch Ankreuzen des betreffenden Kontrollkästchens (ja/nein) auf der Einverständniserklärung zu bestätigen.

25 Verwendung von Wechseldatenträger

(z. B. USB-Sticks)

Um den Schülerinnen und Schülern die Mitnahme von schulrelevanten Daten aus der Schule und von zu Hause in die Schule zu ermöglichen, ist es ihnen erlaubt Wechseldatenträger (z. B. USB-Sticks) zu verwenden.

Da die Verbreitung von Viren über Wechseldatenträger aber weiterhin ansteigt, ist es notwendig, dass auch Ihr/euer PC zu Hause durch ein sich ständig aktualisierendes Virenschutzprogramm geschützt ist. Ist dies nicht der Fall, darf in der Schule kein Wechseldatenträger verwendet werden bzw. können Sie/könnt ihr für die Virenübertragung verantwortlich gemacht werden.

Da für jedes Virenschutzprogramm und so auch für das in der Schule verwendete Virenschutzprogramm keine 100%ige Sicherheit übernommen werden kann, weisen wir darauf hin, dass die Verwendung von Wechseldatenträgern immer in der Verantwortung der Benutzerin und des Benutzers liegt und die Schule keine Haftung für eine Virenübertragung von den Schulrechnern auf den Heimrechner übernimmt.

⁸ <https://www.fs12.at/>

26 IT-Nutzungsvereinbarung

Formular Einverständniserklärung siehe Anhang C:

Die Nutzungsvereinbarung der EDV-Einrichtungen an der Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

Der Benutzer/ die Benutzerin verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften bei der Benutzung von IT-Geräten einzuhalten. Sämtliche Urheber- und Lizenzrechte sind zu beachten.

Ferner gelten folgende Richtlinien:

26.1 Benutzung der EDV-Räume:

- Essen und Trinken, das Tragen von Straßenschuhen (siehe Verhaltensvereinbarung: Tragen von Schulschuhen) sowie das Mitnehmen von Schultaschen sind in den EDV-Räumen verboten.
- Die EDV-Räume sind in einem ordnungsgemäßen aufgeräumten Zustand zu verlassen.
- Der Aufenthalt in einem EDV-Raum ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet.
- In ihrer unterrichtsfreien Zeit haben Schüler/innen die Möglichkeit – nach Rücksprache mit den im Lehrsaal unterrichtenden Lehrern/innen – freie PC-Plätze während des Unterrichts zu benutzen, vorausgesetzt, der Unterricht wird nicht gestört.
- Mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen wie Papier, Toner u. dgl. ist sorgsam und sparsam umzugehen

26.2 Internet und Schulnetzwerk:

- Es dürfen keine strafbaren Inhalte wissentlich aufgerufen, gespeichert, ins Netz gestellt oder versendet werden.
- Die EDV-Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden.
- Downloads für private Zwecke wie z. B. Musikdateien, Videos, Spiele etc. sowie deren Upload sind nicht erlaubt.
- Sollten durch E-Commerce etc. Kosten entstehen, kann die Schule dafür nicht haftbar gemacht werden! Entstandene Kosten trägt der Verursacher.
- Mir ist bekannt, dass die schuleigene Firewall, ein Proxyserver oder dgl. den ständigen

Internetdatenverkehr benutzerbezogen mitprotokollieren kann.

- Alle User/innen des IT-Netzwerks und des Internets haben die Persönlichkeitsrechte anderer zu respektieren (Netiquette), d. h. jegliche Belästigung, Beleidigung und Störung anderer Benutzer/innen ist zu unterlassen.
- Dies gilt auch für soziale Netzwerke (z. B. Facebook, NetLog...) und für E-Mails.
- Jede Schülerin/ jeder Schüler ist für die selbst erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend belangt werden.
- Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.
- Alle Benutzer/innen sind für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt für abhanden gekommene Daten keine Verantwortung.
- Nicht mehr benötigte Daten sind vom Netzwerk zu löschen.
- Auf Schulrechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrerinnen und Lehrer sind durch ihre Aufsichtspflicht im Einzelfall angehalten, Daten, Verzeichnisse und besuchte Webseiten zu kontrollieren.
- Die eigenmächtige Installation von Software ist auf den Schulgeräten verboten
- Das Zur-Verfügung-Stellen oder die Verbreitung von unerlaubten oder nicht lizenzierten Inhalten (Upload) über das Netzwerk der Schule ist verboten.

26.3 Konsequenzen:

Die Haftung für die von den Schülerinnen und Schülern durch Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit verschuldeten Schäden an EDV- Geräten, an Daten anderer Benutzer/innen des Netzwerkes wird von Verursachern bzw. deren Erziehungsberechtigten übernommen.

Genehmigt durch den SGA

27 Bildungsberatung und Berufsorientierung

Der Übergang von der Schule in die Berufswelt stellt junge Menschen vor große Herausforderungen. Die Anforderungen an die Menschen in der Berufs- und Arbeitswelt nehmen ständig an Komplexität und Dynamik zu.

Ziel:

Schüler/innen sollen frühzeitig, praxisnah und systematisch auf ihre Berufs- und Lebensplanung vorbereitet werden.

Der Berufsorientierungsunterricht soll die Berufs- und Bildungswahl einleiten, begleiten und zur selbstständigen Berufs- und Bildungswahlentscheidung hinführen.

Berufsorientierung ist ein Prozess, im Sinne von „Lifelong Learning“, zu diesem gehören:

- Interessen, Wünsche und Neigungen erkennen
- Fähigkeit zur Selbstreflexion erlernen
- Selbst- und Fremdbild
- Informationsrecherche und -bewertung durchführen
- Berufserkundungen durchführen
- Berufsziel feststellen
- Alternativen aufzeigen
- Konsequenzen einschätzen und Entscheidungen treffen

Wesentliche Inhalte des Berufsorientierungsunterrichts sind:

- Persönlichkeitsbildung
- Arbeit und Beruf
- Ausbildungswege

Umsetzung:

- Recherchieren über passende Realisierungen
- Bewerbungstraining
- Besuch der Startmesse, BeSt, AMS, BiWi
- Berufspraktische Tage – Portfolio
- Überblick über die verschiedenen Bildungsmöglichkeiten
- Information über „Wer hilft wann wo wie weiter?“
- Berufsreifeproofung/ Referentin der Volkshochschule

Damit soll erreicht werden, dass die Schüler/innen bei der Entscheidung für eine Ausbildung oder einen Beruf Unterstützung erhalten. Sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen stärken und ihnen ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben sichern. Die Bildungsberaterin soll in diesem Sinn eine erste Anlaufstelle für Schwierigkeiten in und mit der Schule darstellen.

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

28PUMA



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Als Teilnehmende am PUMA-Programm der Stadt Wien ist uns Nachhaltigkeit ein großes Anliegen. In diesem Sinne versuchen wir als Schule, eine nachhaltige Lebensweise zu fördern und bei den Schüler*innen ein Bewusstsein für umweltbewusstes Verhalten zu schaffen.

Daher achten wir in der Schule auf die Etablierung folgender Verhaltensweisen:

- getrennte Abfallsammlung in den Klassenzimmern
- sofern möglich Verwendung von Lebensmitteln aus der jeweiligen Saison, aus regionalem, wenn möglich biologischem Anbau und aus fairem Handel
- Vermeidung von Papierverschwendung durch doppelseitiges Drucken sowie Wiederverwendung von Papier
- Leitungswasser trinken und die Bedeutung von Trinkwasser erkennen
- Vermeidung von Getränkedosen
- Vermeidung von Lebensmittelabfällen
- Verwendung von Jausenboxen und wiederbefüllbaren Flaschen

Wir würden uns freuen, wenn Sie als Erziehungsberechtigte unser Vorhaben unterstützen und umweltbewusstes Handeln fördern.



Sie möchten über unsere Tätigkeiten auf dem Laufenden bleiben? In unserem Newsletter informieren wir laufend über unsere Maßnahmenswerpunkte.

Sie finden uns außerdem auch auf Instagram unter **puma_fs**.



29 Pflichtpraktikum

Das verpflichtende achtwöchige Pflichtpraktikum hat den Zweck, dass Schülerinnen und Schüler,

- ergänzend zu den in der Ausbildung bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in einem facheinschlägigen Unternehmen (vorzugsweise in Betrieben des Tourismus oder der Ernährung) jene Gewandtheit der Berufsausübung vertiefen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventinnen und Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben erhalten;
- Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umreißen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen;
- sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt und selbstsicher präsentieren;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen erwerben.

Zeitlicher und sachlicher Rahmen

Zwischen der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von mindestens 8 Wochen (Vollzeit) in Betrieben der Wirtschaft, der Verwaltung, des Tourismus oder der Ernährung.

30 Anhang

Formulare

- Anhang A:** Dörfelheft
- Anhang B:** Kaliumjodidtabletten Einverständniserklärung
- Anhang C:** IT-Nutzungsvereinbarung
- Anhang D:** Kennenlernprojekt
- Anhang E:** Anmeldung Förderunterricht
- Anhang F:** Einverständniserklärung Veröffentlichung von Fotos
- Anhang G:** Turnsaal – Benützung (Wegstrecke)
- Anhang H:** Bestätigung Beaufsichtigung
- Anhang I:** Einverständniserklärung MS Office 365
- Anhang J:** Anmeldung Ethik/Religion
- Anhang K:** Formular Entschuldigung

Anhang A: Dörfelheft

Wien, im September 2022

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Schuldaten | 16 | Handlungsfähigkeit des/der nichtberechtigten Schülers/Schülerin (§ 68 SchUG) |
| 2 | Stundeneinteilung | 17 | Kennenlernprojekt |
| 3 | Wegweiser Schulhaus | 18 | Unverbindliche Übungen - Förderunterricht |
| 4 | Wichtige Informationen für Erziehungsberechtigte | 19 | Peer Mediation |
| 5 | Informationen der Bildungsdirektion Wien | 20 | Vitaltraining |
| 6 | Auswirkungen von Fehlstunden auf die Leistungsbeurteilung | 21 | Elektronisches Klassenbuch „WebUntis“ |
| 7 | Fehlen im Fachpraktischen Unterricht | 22 | Diagnostetest |
| 8 | Verwarnsystem | 23 | T-Shirt Dörfelstraße |
| 9 | Bildungsdokumentationsgesetz | 24 | Veröffentlichung von Fotos |
| 10 | Transparente Leistungsbeurteilung | 25 | Verwendung von Wechseldatenträger |
| 11 | Verhaltensvereinbarungen | 26 | IT-Nutzungsvereinbarung |
| 12 | Schutzmaßnahmen bei „Strahlengefahr“ durch einen Unfall in einem grenznahen Kernkraftwerk | 27 | Bildungsberatung und Berufsorientierung |
| 13 | Neue Oberstufe (NOST) | 28 | Pflichtpraktikum |
| 14 | Individuelle Lernbegleitung | 29 | Anhang |
| 15 | Teilweiser Entfall der Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin | | |

Kenntnisnahme – Dörfelheft

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Informationen des Dörfelhefts gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Klasse

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang B: Kaliumjodidtabletten Einverständniserklärung

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ABGABE VON KALIUMJODIDTABLETTEN AN SCHULEN UND INTERNATEN

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Die Bevorratung von Kaliumjodidtabletten ist eine wichtige Vorsorgemaßnahme, um Ihr Kind im Fall eines schweren Kernkraftwerkunfalls vor Schilddrüsenkrebs zu bewahren.

Sie bekommen diese Tabletten für Ihr(e) Kind(er) kostenlos in der Apotheke oder bei Ihrem Hausapotheken führenden Arzt. Damit können Sie Ihr(e) Kind(er) zu Hause wirkungsvoll schützen, wenn die Gesundheitsbehörden nach einer Reaktorkatastrophe zur Einnahme der Tabletten auffordern.

Sollte im Falle eines Kernkraftwerkunfalls die Alarmierung jedoch während des Aufenthaltes in der Schule oder im Internat erfolgen, kann Ihr Kind die erste Tagesdosis bereits dort erhalten. Diese Einrichtungen halten die erforderlichen Tabletten für Ihr Kind bereit.

Die Abgabe der Tabletten an die Kinder erfolgt im Katastrophenfall streng nach den Anweisungen der Gesundheitsbehörden und nach Maßgabe Ihrer vorherigen Einverständniserklärung. Wenn diese Einwilligung vorliegt, kann Ihrem Kind die erste Tagesdosis an Kaliumjodidtabletten in der Schule oder im Internat verabreicht werden. In Internaten kann die Verabreichung der Tabletten über mehrere Tage fortgesetzt werden, wenn die Gesundheitsbehörden bei einer Katastrophe dazu auffordern. Die Einwilligung gilt für die Dauer des Besuchs dieser Einrichtungen.

Bitte lesen Sie vor Ihrer Einwilligung das beiliegende Merkblatt aufmerksam durch!

Hochachtungsvoll

Die Direktion



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR ABGABE VON KALIUMJODIDTABLETTEN AN SCHULEN UND INTERNATEN

Name des Kindes

Geburtsdatum

Name der/des Erziehungsberechtigten

Zutreffendes bitte ankreuzen

- JA, ich erteile entsprechend dem beiliegenden Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte die Einwilligung, meinem Kind im Katastrophenfall - nach Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden - Kaliumjodidtabletten zu verabreichen und bestätige, dass mir für mein Kind keine Unverträglichkeiten bzw. Gegenanzeigen zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten bekannt sind.
- NEIN, ich erteile die Einwilligung nicht.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Anhang C: IT-Nutzungsvereinbarung

Wien, im September 2022

Der Benutzer/ die Benutzerin von EDV-Geräten verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes), Urheber- und Lizenzrechte sowie die vom SGA beschlossene IT-Nutzungsvereinbarung, welche Teil der Verhaltensvereinbarung (Schulordnung) ist, einzuhalten.

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Klasse

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang D: Kennenlernprojekt

Wien, im September 2022

Ich habe das Informationsblatt bezüglich des Kennenlernprojekts zur Kenntnis genommen und bin mit der Teilnahme meiner/es Tochter/Sohnes einverstanden.
Die Bezahlung der Veranstaltung erfolgte bereits bei der Anmeldung.

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

Name des Notfallkontaktes (BLOCKBUCHSTABEN)

Telefonnummer, unter der der Notfallkontakt erreichbar ist

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang E: Anmeldung Förderunterricht

Wien, im September 2022

Ich melde meinen Sohn/meine Tochter für die Unverbindliche Übung

- Förderunterricht Deutsch
- Förderunterricht Englisch
- Förderunterricht Rechnungswesen und wirtschaftlich Rechnen an.
(zutreffendes Feld ankreuzen ☒)

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang F: Einverständniserklärung Veröffentlichung von Fotos

für das Schuljahr 2022/23

Wien, im September 2022

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos meines Sohnes/meiner Tochter in den Medien (Internet, Homepage, Infoblätter etc.) veröffentlicht werden.

Die Fotos zeigen Schüler/innen beim Arbeiten im Schulalltag. Es werden keine Porträts oder Bilder mit vollständigem Namen der Schüler/innen veröffentlicht.

ja nein

(zutreffendes Feld ankreuzen ☒)

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum



Anhang G: Turnsaal – Benützung (Wegstrecke)

Gegenstand: Bewegung und Sport

Lehrerin: Dipl.-Sptl. Claudia Merkl

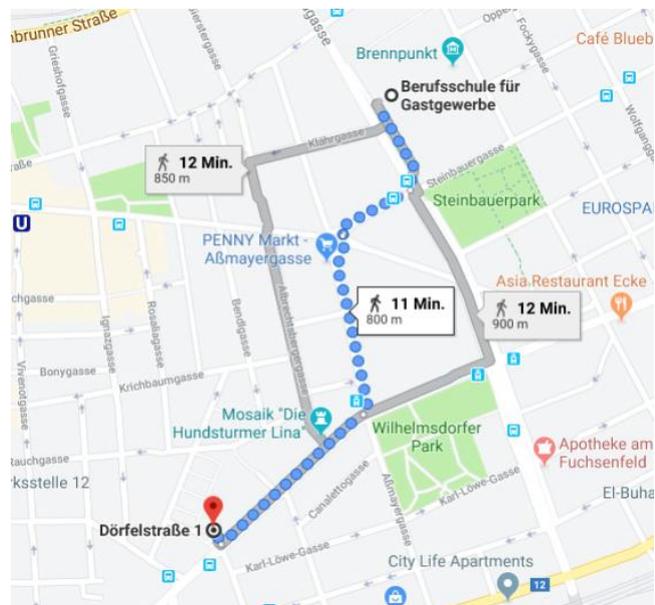
Wien, im September 2022

Liebe Eltern!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Als Sportlehrerin der Dörfelstraße, darf ich Sie informieren, dass sich der Turnsaal unserer Schule in der Längenfeldgasse 13-15, 1120 Wien, (Berufsschule für Gastgewerbe) befindet.

Die Schüler/innen werden in Gruppen die Wegstrecke vom Schulgebäude bis zum Turnsaal alleine (ohne Aufsicht) durchführen bzw. anschließend dem regulären Unterricht in der Dörfelstraße wieder aufnehmen. Teilnehmer/innen, die am Ende vom Schultag den Unterricht „Bewegung und Sport“ ausüben, sind vor Ort entlassen.



Ich habe das Informationsblatt bezüglich der Wegstrecke zum Turnsaal (keine Aufsicht) zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang H: Bestätigung Beaufsichtigung

für das Schuljahr 2022/23

Wien, im September 2022

Ich erlaube, dass meine Tochter/mein Sohn

....., Klasse

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht/Ethik
- in Fensterstunden/Mittagspausen
- bei Turnbefreiung
- bei frühzeitiger Beendigung von Lehrausgängen und Exkursionen
- bei Zusammenlegung von Pausen im Praxisunterricht und dem daraus resultierenden früheren Unterrichtsende

das Schulhaus verlassen darf.

nach Beendigung von Schulveranstaltungen (z. B.: Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertag) vor Ort entlassen wird.

Für diese Zeit kann seitens der Schule keine Beaufsichtigung erfolgen.

Schüler/innen dürfen das Schulhaus vor Unterrichtsende nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten verlassen. Bereits bekannte Termine (z. B.: Arzt, ...) müssen daher vorher dem/der Klassenvorstand/-vörschändin schriftlich (Formular Entschuldigung) abgegeben werden.

Erkrankte Schüler/Schülerinnen dürfen am Heimweg nicht ohne Begleitung antreten und müssen von einer erwachsenen Bezugsperson (Eltern oder Verwandte) abgeholt werden.

Name des Schölers/der Schölerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift des Schölers/der Schölerin

Datum

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten (BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten

Datum

Anhang I: Einverständniserklärung MS Office 365

Einverständniserklärung durch SchülerInnen (ab dem 14. Lebensjahr)

Für die Einrichtung eines kostenlosen MS 365-Kontos zur Nutzung der pädagogischen Lehr- und Lernumgebungen (Microsoft Teams, OneNote Class Notebooks, Word, Excel, PowerPoint, ...), bin ich damit einverstanden, dass zu diesem Zweck mein Vorname und Nachname, sowie meine Klasse verwendet werden und daraus ein Benutzerzugang erstellt wird.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der Daten durch die IKT-Dienststelle der Stadt Wien (MA 01 – Wien Digital) und durch die Firma Microsoft (*Microsoft Ireland Operations Limited, Carmanhall Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Irland*) erfolgt und der vertragskonformen Registrierung der Lizenzen im System von Microsoft dient. Ich nehme weiter zur Kenntnis, dass die usergenerierten Daten nicht durch Microsoft verarbeitet werden. Usergenerierte Daten können außerdem jederzeit durch den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin gelöscht werden.

Widerruf:

Das für den/die Schüler/in eingerichtete MS 365-Konto können Sie über die Schule jederzeit wieder löschen lassen, indem Sie diese Einwilligung schriftlich widerrufen.

Widerrufen Sie diese Einwilligung oder verlässt ein/e SchülerIn die Schule, wird sein/ihr MS 365-Konto sofort deaktiviert (der Einstieg ist dann nicht mehr möglich!) und in weiterer Folge gelöscht. Das Konto inkl. Benutzername wird nach 6 Monaten endgültig gelöscht, die Sicherung relevanter Inhalte fällt in den eigenen Zuständigkeitsbereich der/des Schülerin/Schülers und muss daher vor Deaktivierung des Kontos erfolgen.

Name - SchülerIn

Klasse, Schule

Datum

Unterschrift

Anhang J: Anmeldung Ethik/Religion

für das Schuljahr 2021/22

Wien, im September 2022

Ich melde mich für „**Religion oder Ethik** ab der 9. Schulstufe“ für folgenden Pflichtgegenstand an:

- Ethik
 - Religionsunterricht – römisch-katholisch
 - Religionsunterricht – orthodox
 - Religionsunterricht – islamisch
 - Religionsunterricht - evangelisch
- (bitte ein Feld ankreuzen ☒)

Name des Schülers/der Schülerin (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum

Ort

Anhang K: Formular Entschuldigung



Fachschule der Stadt Wien für wirtschaftliche Berufe mit Öffentlichkeitsrecht
Dörfelstraße 1, 1120 Wien
Tel.:+43 1 599 169 50, Fax: +43 1 599 16 99-950 35
E-Mail: office.912419@schule.wien.gv.at, Internet: www.fs12.at

ENTSCULDIGUNG

Name des/der Schülers/in (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

konnte am/vom

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 bis

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 nicht am Unterricht teilnehmen.
Datum Datum

Grund für die Abwesenheit

Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden

Ich bitte, die Abwesenheit zu entschuldigen.

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten
(BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw.
des/der Erziehungsberechtigten

Datum



Fachschule der Stadt Wien für wirtschaftliche Berufe mit Öffentlichkeitsrecht
Dörfelstraße 1, 1120 Wien
Tel.:+43 1 599 169 50, Fax: +43 1 599 16 99-950 35
E-Mail: office.912419@schule.wien.gv.at, Internet: www.fs12.at

ENTSCULDIGUNG

Name des/der Schülers/in (BLOCKBUCHSTABEN)

Klasse

konnte am/vom

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 bis

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 nicht am Unterricht teilnehmen.
Datum Datum

Grund für die Abwesenheit

Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden

Ich bitte, die Abwesenheit zu entschuldigen.

Name der Eltern bzw. des/der Erziehungsberechtigten
(BLOCKBUCHSTABEN)

Unterschrift der Eltern bzw.
des/der Erziehungsberechtigten

Datum